

flüchtlingsrat hamburg

Offenes Plenum für antirassistische Arbeit

Flüchtlingsrat Hamburg e.V.

Nernstweg 32-34, 3. Stock, 22765 Hamburg

Tel: (040) 43 15 87, Fax: (040) 430 44 90

info@fluechtlingsrat-hamburg.de

www.fluechtlingsrat-hamburg.de

Bürozeiten: Di und Do 10.00 – 12.00 | 17.00 – 19.00

Hamburger Behörden ignorieren Gesetz, das die Inobhutnahme minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge bis zum 18. Lebensjahr vorschreibt

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG oder SGB VIII) sah bisher keine exakte Regelung für die Betreuung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge vor. Deshalb war in den meisten Bundesländern (so auch in Hamburg) Praxis, dass nur unter 16jährige Flüchtlinge, die ohne Angehörige einreisten, in Jugendhilfeeinrichtungen in Obhut genommen wurden und einen Vormund bekamen. 16-18jährige wurden wie Erwachsene behandelt, bekamen keinen Vormund und wurden meist in andere Bundesländer umverteilt, wo sie in Lagern für Erwachsene untergebracht wurden.

Im Zuge des zum 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) hat der Gesetzgeber die Regelung des § 42 SGB VIII, der die vorläufige Maßnahme der Inobhutnahme regelt, neu gefasst. Der neue § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII begründet nun für die Jugendbehörden eine umfassende Verpflichtung:

...(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn....

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.(...)

Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.“

Die Hamburger Behörden behaupten jedoch einfach, mit der Neufassung des § 42 sei keine Änderung bezüglich der Behandlung neu eingereister minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge verbunden. Sie berufen sich dabei auf den Vorrang des Asylverfahrensgesetzes (§12) sowie des Aufenthaltsgesetzes (§ 80) gegenüber dem SGB VIII, was besagt, dass unbegleitete Flüchtlinge ab 16 Jahren handlungsfähig in asyl- bzw. ausländerrechtlichen Verfahren sind.

Die Behörden schlussfolgern daraus in rechtswidriger Weise, dass diese Jugendlichen deshalb umverteilt werden können und nicht am Ankunftsart in Obhut genommen werden müssen. Aber sie veranlassen auch nicht (was ja evtl. noch nachvollziehbar wäre), dass diese Jugendlichen dann im Verteilort in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden und einen Vormund bekommen, sondern sie werden einfach an die entsprechende Zentrale Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet.

Aber noch schlimmer: Selbst minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen, die es schaffen, trotz eines Alters von 16 oder mehr nach Hamburg verteilt zu werden, wird hier die Inobhutnahme durch das Jugendamt verweigert mit Hinweis auf ein entsprechendes Schreiben von Dr. Wolfgang Hammer vom Amt für Familie, Jugend- und Sozialordnung.

Was diese Rechtsauffassung für die betroffenen jungen Flüchtlinge bedeutet, soll an einigen Beispielen deutlich gemacht werden:

Schon lange ist ja gängige Praxis bei der Hamburger Ausländerbehörde, sich der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge dadurch zu entledigen, dass man sie einfach für älter erklärt und aus Hamburg wegverteilt (siehe dazu z.B. der Vortrag des Flüchtlingsrats Hamburg auf dem Symposium „Kinder auf der Flucht“ im November 2004, nachzulesen auf www.fluechtlingsrat-hamburg.de unter „Themen und Projekte“ - Minderjährige Flüchtlinge). Die neuesten Zahlen vom 1. Halbjahr 2005 (siehe Große Anfrage 18/2563) besagen, dass in diesem Zeitraum von 37 neuangekommenen, nach eigenen Angaben unter 16jährigen Jugendlichen 18 für älter erklärt wurden. Im Jahr 2004 war die Zahl der neueingereisten unter 16jährigen mit 129, aber auch die der „Altersfiktivsetzungen“ mit 86 noch höher – es ist offensichtlich, dass mit dieser Praxis auch ein Abschreckungseffekt erzielt wird. 16-18jährige kamen im Jahr 2004 noch 218, von denen 88 für älter, d.h. volljährig erklärt wurden. Im ersten Halbjahr 2005 kamen aus dieser Altersgruppe nur noch 49, von denen 4 „fiktiv gesetzt“ wurden.

Die Möglichkeiten, sich gegen diese Praxis des „Ältermachens“ zu wehren, wurden immer mehr erschwert, nicht zuletzt dadurch, dass die Kosten einer (fragwürdigen) „Untersuchung“ im Institut für Rechtsmedizin von den Betroffenen selbst getragen werden müssen und in den meisten Fällen die Ansicht der Behörde bestätigt wird. 2004 nahmen diese Untersuchungen vier Jugendliche in Anspruch, von denen einer wieder für unter 16 erklärt wurde. 2005 gingen nur noch zwei Jugendliche zu dieser Untersuchung, und ihr Alter wurde wieder nach unten korrigiert.

Seit dem 1. Oktober 2005 versuchten mehrere unbegleitete junge Flüchtlinge vergeblich, in Hamburg in Obhut genommen zu werden. Die meisten Fälle bekommen wir gar nicht mit, aber drei sollen hier dargestellt werden:

Ein 15jähriger Sierra Leoner wurde Anfang Oktober von der Ausländerbehörde für 16 erklärt und nach Trier verteilt. Nach einer solchen Verteilungsentscheidung sahen Hamburger Anwälte es als schwierig an, eine Inobhutnahme in Hamburg durchzusetzen. Aber woher hätte der Jugendliche wissen sollen, dass er zuerst beim Jugendamt um Inobhutnahme hätte bitten müssen? Doch selbst wenn er das getan hätte, wäre er abgewiesen worden. Gängige Praxis des für Neuaufnahmen zuständigen Jugendamts Mitte ist, ohne gültiges Papier von der Ausländerbehörde keine Inobhutnahme zu verfügen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Ausländerbehörde bereits geschlossen hat (z.B. Freitag Nachmittag). Aber dann wird die Inobhutnahme nur befristet bis Montag morgen verfügt bzw. dann wieder aufgehoben – dies ist eine rechtswidrige Praxis, die der Ausländerbehörde die Umverteilung ermöglicht. Auch im Verteilort Trier wurde der Jugendliche trotz Intervention Hamburger BetreuerInnen nicht in Obhut genommen.

Ein 14jähriger Afghane wurde von der Ausländerbehörde gleich auf 18 geschätzt und nach Lübeck verteilt, wo er aber wieder für 14 erklärt, nach Hamburg zurück geschickt und dort zunächst in Obhut genommen wurde. Die Hamburger Ausländerbehörde will über ein Gerichtsverfahren eine Altersüberprüfung und darüber eine erneute Umverteilung durchsetzen.

Ein 16jähriges afrikanisches Mädchen kam Mitte Januar 2006 in Hamburg an, wurde zum Familiengericht begleitet, um dort einen Antrag auf Vormundschaft zu stellen, und aufgrund starker Schmerzen in ein Krankenhaus eingeliefert. Nach ihrer Entlassung meldete sie sich als Asylsuchende – und wurde trotz Erkrankung und Vormundschaftsantrag nach Trier umverteilt. Diese Verteilentscheidung wurde erst zurück genommen, als (erstaunlich schnell) der Beschluss für eine Vormundschaft des bezirklichen Jugendamts vorlag. Aber selbst dann bekam sie nicht, wie bei unter 16jährigen üblich, einen Brief für das für die Inobhutnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung zuständige Jugendamt, sondern als Wohnort war die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung angegeben. Erst aufgrund von Druck durch die Begleiterin

wurde ihr dann die Möglichkeit erklärt, zum Jugendamt zu gehen. Dort jedoch wurde zunächst die Inobhutnahme mit Hinweis auf die o.g. Anordnung von Dr. Hammer verweigert. Erst nach langer Diskussion mit dem Abteilungsleiter, in der auf die frühere Praxis einer Inobhutnahme 16-18jähriger zumindest bei besonderem erzieherischem Bedarf verwiesen wurde, und einem Gespräch mit der fallzuständigen Fachkraft, in dem akute, gravierende Gründe für einen Jugendhilfebedarf ermittelt wurden, bekam das Mädchen eine Inobhutnahmeverfügung für die Erstversorgungseinrichtung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Im neuen § 42 ist jedoch ein solcher Ermessensspielraum bei der Inobhutnahme nicht vorgesehen, sondern das Jugendamt ist dazu verpflichtet, sofern das Alter nicht angezweifelt wird (was bei dem Mädchen nicht der Fall war).

Diese drei Fälle zeigen, dass es für neuangekommene junge Flüchtlinge so gut wie unmöglich ist, in Hamburg in Obhut genommen zu werden, wenn sie nicht von sachkundigen und durchsetzungsfähigen Personen begleitet werden, die auch nach stundenlangem Warten nicht aufgeben. Solche Personen zu finden, wird allerdings in Hamburg auch immer schwieriger, da Beratungsstellen und Projekten, die im Interesse der Flüchtlinge arbeiten, zunehmend die Gelder gestrichen werden. Finanziert werden von den Behörden nur noch Stellen zur „Rückkehrberatung“.

Es ist kein Zufall, sondern politisch gewollt, dass unter solchen Bedingungen die Zahl der offiziell aufgenommenen minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge inzwischen auf Nahe Null gesunken ist. Von vor einigen Jahren 500 Plätzen in Erstversorgungseinrichtungen für diese Zielgruppe gibt es nur noch ein Haus mit 25 Plätzen, die im Sommer auf 14 reduziert werden sollen.

Zu befürchten ist, dass insgesamt die Zahl der Flüchtlinge in Hamburg noch weiter sinken wird. Im September 2006 soll die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung auf dem Schiff Bibby Altona geschlossen und nach Horst in Mecklenburg-Vorpommern ausgelagert werden. Dies ist die erste bundesländerübergreifende Zusammenlegung der Flüchtlingerstaufnahme in Deutschland – und entsprechend dem neuen Konzept der Einrichtung in Horst geht es nicht nur um Erstaufnahme, sondern gleichzeitig um ein Abschiebelager. Das heißt: Die Flüchtlinge aus Hamburg, für die die hiesigen Behörden zwar weiter zuständig sein sollen, werden höchstens zu einem ganz geringen Prozentsatz offiziell wieder nach Hamburg zurück kommen können. Dass eine solche komplette Aus-Lagerung der Flüchtlinge aus Hamburg auf längere Sicht beabsichtigt ist, zeigt auch die geplante Schließung von 2165 Plätzen in Hamburger Wohnunterkünften für Flüchtlinge bis zum Jahresende.

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sollen laut Auskunft der Hamburger Behörden nicht nach Horst ausgelagert werden. Aber die Praxis des „Ältermachens“ und die Verweigerung einer Inobhutnahme haben zum Ziel, dass auch Kinder und Jugendliche – eine Gruppe, die dieser Senat insgesamt für „unerwünscht“ erklärt hat, nicht zuletzt, weil sie Kosten verursacht – aus Hamburg vertrieben werden, statt ihnen den gesetzlich vorgeschriebenen Schutz zu gewähren.

Der Flüchtlingsrat Hamburg protestiert aufs Schärfste gegen die Missachtung geltender Gesetze durch die Hamburger Behörden und fordert:

- **Schluss mit dem „Ältermachen“ und Umverteilen minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge durch die Hamburger Ausländerbehörde!**
- **Inobhutnahme aller minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge bis zum 18. Lebensjahr durch das Jugendamt und Zuteilung eines Vormunds!**
- **Keine Aus-Lagerung der Hamburger Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge nach Horst oder anderswo hin!**
- **Keine Lager, sondern das Recht aller Flüchtlinge, in Wohnungen zu leben und sich frei zu bewegen!**